Bebauungsplan Nr. 54

für die Grundstücke beiderseits des Schollendammes vom Hasporter Damm bis Haus Nr. 122 und 129, beiderseits der Elisenstraße von Haus Nr. 1 - 28 und beiderseits des Gudrunweges vom Schollendamm bis Haus Nr. 4a und 15 sowie für die Grundstücke Hasporter Damm Nr. 135 - 159 (ungerade) in Delmenhorst. Maßstab 1:1000

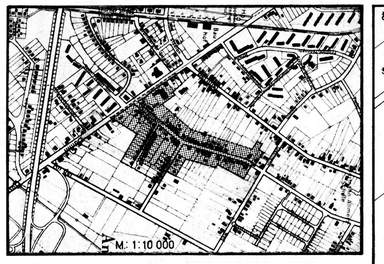

Legende:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- MI — Mischgebiete
- GE — Gewerbegebiete
- I, II, III — Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- 0.4, 0.8 — Grundflächenzahl
- (0.5) (0.8) — Geschoßflächenzahl
- (2.0)

b) Bauweise, Baugrenzen

- o — Offene Bauweise
- Baugrenze
- Geschoßgrenze

c) Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

d) Sonderfestsetzungen

In den Mischgebieten sind Wohnungen im 1. Vollgeschoß nur bis in 25.0 m Tiefe und in den darüberliegenden Vollgeschossen nur bis in 15.0 m Tiefe hinter der straßenseitigen Baugrenze zulässig.

Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung sowie Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze nicht errichtet werden.

Im ausgewiesenen Gewerbegebiet sind auf den Flurstücken 60/4 und 61/5 sowie auf einem 15.0 m breiten Grundstücksstreifen des Flurstückes 61/7 entlang der Grenze zum Flurstück 8 nur Anlagen zulässig, die den zulässigen Störungsgrad von Mischgebieten nicht überschreiten.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 24. 6. 1969 beschlossen.

Delmenhorst, den 8.12.1969 — Der Oberstadtdirektor:

Siegel — gez. Mehrtens

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand Okt. 1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 8.12.1969 — Katasteramt:

gez. Eyting

Siegel — Verm. Oberrat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 1. Juli 1969

Stadtbauamt: — Stadtplanungsamt:

gez. Tamsen — gez. Schäfer

Stadtbaurat — Stadtbauoberamtmann

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 15.12.1969 bis 16.1.1970 (einschließlich).

Delmenhorst, den 3.3.1970 — Der Oberstadtdirekor: i.V.

Siegel — gez. Tamsen

Stadtbaurat

Der Bebauungsplan wurde am 10.2.1970 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 26.4.1968 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBau G) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 3.3.1970

Der Oberbürgermeister: — Der Oberstadtdirektor: i.V.

gez. Eckert — Siegel — gez. Tamsen

Stadtbaurat

Genehmigung:

Genehmigt
NACH 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBL. T. I. S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 6. APRIL 1970
Der Präsident des Nieders.
Verw. Bezirks Oldenburg
OLDENBURG, DEN 6. APRIL 1970

IM AUFTRAGE:

Siegel — gez. Onnen

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 21.4.1970 nach § 12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 22.4.1970 — Der Oberstadtdirektor:

Siegel — gez. Mehrtens